

Transparenzbericht zum 30. April 2020

der



AUTACO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

München

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Vorbemerkungen	1
B. Die Struktur der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	1
I. Gründung	1
II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	1
III. Leitungsstruktur.....	2
IV. Vergütungsgrundlagen der Partner	2
V. Finanzinformationen.....	3
VI. Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse	3
C. Netzwerkeinbindung der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	3
D. Offenlegung des Qualitätssicherungssystems der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	4
I. Unternehmenskultur	4
II. Auftragsunabhängige und auftragsbezogene Maßnahmen	4
III. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit.....	5
IV. Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	5
V. Interne Rotation.....	5
VI. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	6
VII. Mitarbeiterentwicklung.....	7
VIII. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen	7
IX. Gesamtplanung aller Aufträge.....	8
X. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	8
XI. Auftragsabwicklung	8
XII. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungs- systems.....	10
XIII. Interne und Externe Qualitätsprüfungen.....	10

A. Vorbemerkungen

Die Anforderungen an Transparenzberichte sind geregelt in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne des § 319a Abs. 1 S. 1 HGB) durchführen, haben jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht aufzustellen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Integrität und die Qualität unserer Leistungen stehen für uns im Vordergrund. Mit diesem Bericht möchten wir unsere Leitlinien darstellen, die sicherstellen, dass die berufsständischen Grundsätze wie Unabhängigkeit, Integrität, Objektivität und Gewissenhaftigkeit von uns und unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets beachtet werden.

Die im Transparenzbericht enthaltenen Informationen beziehen sich – bis auf die Finanzinformationen gem. § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO und Teile der Angaben über die Vergütungsgrundlagen der Partner (Informationen des Kalenderjahres 2019) – auf den 30. April 2020.

B. Die Struktur der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

I. Gründung

Die AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im folgenden AUTACO GmbH) wurde im Jahr 2004 gegründet.

II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die AUTACO GmbH ist eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die AUTACO GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 153 141 eingetragen. Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

Gesellschafter der AUTACO GmbH ist die Autaco Vermögensverwaltungs GbR.

Gesellschafter der Autaco Vermögensverwaltungs GbR sind:

<u>Name</u>	<u>Anteil in %</u>
Thomas Welte, WP/StB	33,34 *)
Anton Rödl, WP/StB	33,33
Armin Stoppelkamp, WP/StB	33,33

*) Rundung

Im öffentlichen Berufsregister der WPK ist die AUTACO GmbH als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen.

III. Leitungsstruktur

Strategisch relevante Entscheidungen werden von allen Geschäftsführern gemeinsam getroffen. Geschäftsführer der AUTACO GmbH sind:

- Herr Thomas Welte
- Herr Anton Rödl
- Herr Armin Stoppelkamp
- Herr Steffen Braun, WP/StB.

Die zeitliche und personelle Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Geschäftsführer. Unabhängigkeitsbeauftragter ist Herr Anton Rödl. Verantwortlich für die Qualitätssicherung ist Herr Steffen Braun.

Die Geschäftsführer Herr Thomas Welte, Herr Anton Rödl und Herr Armin Stoppelkamp sind alleinvertretungsbefugt. Herr Steffen Braun ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Die AUTACO GmbH hat drei Prokuristen bestellt, die Steuerberater bzw. Steuerberater/Rechtsanwalt in Doppelfunktion sind.

IV. Vergütungsgrundlagen der Partner

Diejenigen Geschäftsführer, die auch Gesellschafter der AUTACO Vermögensverwaltungs GbR sind, erlangen Vergütungen als Gesellschafter der AUTACO Vermögensverwaltungs GbR über die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft sowie unmittelbar bzw. mittelbar aus Beratungsaufträgen. Der Anteil des einzelnen Gesellschafter-Geschäftsführers am Gewinn der Gesellschaft wird dabei jeweils individuell unter Zugrundelegung des verantworteten Geschäftsvolumens sowie – auch unter Einbeziehung nicht direkt messbarer Komponenten – des Beitrags zur Gesamtkanzleientwicklung festgelegt. Die Vergütung des nicht an der AUTACO Vermögensverwaltungs GbR beteiligten Geschäftsführers setzt sich aus einer fixen

und variablen Komponente in Abhängigkeit des in seinem Bereich erwirtschafteten Deckungsbeitrags sowie in Abhängigkeit des Ergebnisses vor Steuern der AUTACO GmbH zusammen. Derzeit beträgt die variable Vergütung ca. 50% der Gesamtvergütung.

V. Finanzinformationen

Im nachfolgenden werden die Angaben zum Gesamtumsatz für das am 31. Dezember 2019 abgelaufene Geschäftsjahr gemacht.

	2019 <u>TEUR</u>
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	50
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	364
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der AUTACO GmbH geprüft werden	428
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	<u>3.033</u>
Umsätze gesamt	3.875

VI. Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse

Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB, die im vergangenen Wirtschaftsjahr geprüft wurden:

Bayerische Hausbesitzer-Versicherungs-Gesellschaft a. G., München

- Jahresabschlussprüfung 31. Dezember 2018

C. Netzwerkeinbindung der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Im Berichtszeitraum bestand keine Netzwerkeinbindung im Sinne des Berufsrechts.

D. Offenlegung des Qualitätssicherungssystems der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

I. Unternehmenskultur

Die Qualität unserer Leistungen und die Einhaltung der Berufsgrundsätze sind die obersten Maximen bei der Ausübung unserer Tätigkeit und der internen und externen Kommunikation. Diese Prinzipien bilden das Fundament all unserer Unternehmensentscheidungen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in unseren Berufsstand und in unser Unternehmen zu rechtfertigen.

Diese verpflichtenden Prinzipien werden von unseren Geschäftsführern und unseren Mitarbeitern getragen und durch unser Qualitätssicherungshandbuch und die darin festgelegten Richtlinien, die laufend aktualisiert und an die neuesten Erfordernisse angepasst werden, unterstützt.

Unsere Qualitätssicherungsrichtlinien wurden und werden in internen Schulungen unseren Mitarbeitern nahegebracht, um sie einerseits damit vertraut zu machen und andererseits sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich gelebt werden.

Unsere Qualitätssicherungsrichtlinien entsprechen den Erfordernissen der Wirtschaftsprüferordnung.

Des Weiteren haben wir unseren Datenschutz an die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst.

II. Auftragsunabhängige und auftragsbezogene Maßnahmen

Unser Qualitätssicherungssystem umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Auftragsabwicklung
- Nachschau

Darüber hinaus sieht unser Qualitätssicherungssystem auftragsbezogene Maßnahmen vor, die die qualitativ hochwertige Abwicklung von Abschlussprüfungen, die Einhaltung der Prüfungsstandards sowie unserer Qualitätssicherungsrichtlinien während der Planung, Durchführung, Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung sicherstellen.

III. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

Kernstück unseres Qualitätssicherungssystems sind Maßnahmen im Vorfeld der Auftragsannahme. Sie beinhalten auch eine Überprüfung des Hintergrunds potentieller Mandate, um eine Gefährdung unserer Integrität zu vermeiden und um das Auftragsrisiko zutreffend einschätzen zu können. Im Vorfeld der Auftragsannahme oder -fortführung ist aber auch eine Reihe von Überprüfungen durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen, um unsere Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Zu den wichtigen Maßnahmen gehört auch die Schulung unserer Mitarbeiter in Bezug auf die Unabhängigkeitserfordernisse. Im Zuge der Prüfungsplanung wird von allen für das Prüfungsteam vorgesehenen Mitarbeitern eine Bestätigung eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit durch persönliche oder finanzielle Beziehungen zu den Mandanten besteht.

Jährlich verlangen wir einmal eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen. Eine Liste aller Mandate von öffentlichem Interesse, die wir prüfen, ist zentral für alle Mitarbeiter verfügbar.

Unser Qualitätssicherungssystem umfasst auch Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der internen Rotation der mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und Regelungen zur Handhabung von Interessenkonflikten.

IV. Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist.“

V. Interne Rotation

Die Anforderungen gemäß HGB i. V. m. Artikel 17 Abs. 7 der EU-VO 537/2014 an die interne Rotation bei Abschlussprüfungen von öffentlichem Interesse wurden von uns umgesetzt. Die verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Die als verantwortliche Prüfungspartner betroffenen Personen sind der vorrangig für die Abschlussprüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner sowie bei Konzernabschlussprüfungen zusätzlich die vorrangig für die Prüfung von bedeutenden Tochterunternehmen beziehungsweise Teilbereichen des Konzerns verantwortlichen

Wirtschaftsprüfer. Die verantwortlichen Prüfungspartner dürfen frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des Unternehmens mitwirken (Cooling-off-Periode).

Für das weitere an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse sogenannte beteiligte Führungspersonal haben wir eine graduale Rotationsfrist von zehn Jahren und eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren festgelegt.

VI. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung dienen neben der Beurteilung möglicher Unabhängigkeits- oder Interessenkonflikte der zeit- und sachgerechten Beurteilung von Risiken und der Beurteilung der verfügbaren Ressourcen in zeitlicher und personeller Hinsicht.

Hierzu wird von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine Analyse der Integrität des Mandanten und der mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorgenommen. Bei der Beurteilung, ob ausreichende Ressourcen für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind, werden die jeweiligen besonderen Anforderungen des Auftrags berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird u.a. analysiert, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen, die zuvor durch Kündigung beendet wurden, darf der Prüfungsauftrag nur angenommen werden, wenn sich der Mandatsnachfolger über den Grund der Kündigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat.

Die AUTACO GmbH hält die aktuellen rechtlichen und regulatorischen Vorgaben aus der derzeit aktuellen Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (insbesondere Identifizierungspflicht gem. § 11 GwG, Risikoanalyse, Risikomanagement) ein.

Jeder Prüfungsauftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Insbesondere:

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung

Bei Auskunftersuchen eines nachfolgenden Abschlussprüfers unterrichten wir diesen, ob u.E. Berufsgrundsätze einer Mandatsübernahme entgegenstehen.

VII. Mitarbeiterentwicklung

Die Zukunft unseres Unternehmens hängt entscheidend von der fachlichen und persönlichen Entwicklung der in der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter ab.

Bereits im Einstellungsgespräch werden Bewerber auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien sind dabei fachliche Qualifikation, persönliche Eigenschaften und Gesprächsführung. Jedes Bewerbungsgespräch wird mit Hilfe eines Formblatts „Bewerberbeurteilung“ dokumentiert.

Um dem Anspruch unserer Mandanten auf kompetente Facharbeit gerecht zu werden, investieren wir intensiv in externe und interne Weiterbildung. Weiterhin bemühen wir uns, durch Zielvereinbarungen und Rückmeldungen die fachliche Entwicklung unserer Mitarbeiter gezielt zu unterstützen.

In internen und externen Schulungen bringen wir unseren Mitarbeitern aktuelle fachliche Themen, unsere Qualitätssicherungsrichtlinien, sowie den damit verbundenen Prüfungsansatz und die Prüfungsinstrumentarien nahe.

In regelmäßigen Mitarbeiterbeurteilungen und -gesprächen informieren wir unsere Mitarbeiter über deren persönliche und fachliche Entwicklung und vereinbaren persönliche Entwicklungsziele um die Motivation und Integrität zu steigern.

Die AUTACO GmbH verpflichtet ihre Berufsangehörigen zur Erfüllung der Fortbildungspflichten. Alle Berufsangehörigen haben jährlich der Gesellschaft gegenüber Nachweise über die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen.

Wir verfügen über eine Fachbibliothek, welche die für unsere Arbeitsschwerpunkte wesentlichen Gesetze und Rechtsprechung, die maßgebliche Kommentierung im Schrifttum, Monographien sowie die Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards und Informationen der Berufsorganisationen zu Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung, zur Prüfung, zur Steuerberatung und zur betriebswirtschaftlichen Beratung in der jeweils aktuellen Fassung vorhält. Ferner stehen Datenbanken zu Recherchezwecken zur Verfügung.

Von unseren Mitarbeitern wird eine eigenverantwortliche Nutzung der Fachbibliothek und sonstiger fachlicher Medien zur Klärung fachlicher Fragen und zur Fortbildung erwartet. Darüber hinaus verfügt jeder Mitarbeiter über einen Internet-Zugang, der zur Informationsrecherche genutzt werden soll.

VIII. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen

„Hiermit erklären wir, dass die Berufsangehörigen der AUTACO GmbH zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflichten – wie unter VII. beschrieben – angehalten worden sind.“

IX. Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung aller Aufträge wird von der Geschäftsführung vorgenommen. Ausgangsgrundlage der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Bei den Einzelplanungen wird der Zeitbedarf des quantitativen und qualitativen Personalbedarfs berücksichtigt. Auf der Grundlage der Einzelplanungen wird die Gesamtplanung erstellt. Urlaubsplanungen der Mitarbeiter sowie für die Aus- und Fortbildung vorgesehene Zeiten werden dabei berücksichtigt. Die stets aktuelle Übersicht der Mitarbeiterereinsatzplanung ist für die Praxisleitung und die Mitarbeiter jederzeit elektronisch einsehbar.

X. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Die Geschäftsführung nimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine vorläufige Einschätzung bzw. falls begründet, eine weitergehende Untersuchung des Sachverhalts vor.

Werden die Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die Untersuchungen erhärtet, sind im Qualitätshandbuch verschiedene Maßnahmen definiert, z.B. die Einholung rechtlichen Rats durch die Geschäftsführung.

In der AUTACO GmbH wird darüber hinaus versucht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Mitarbeiter ermutigt, eigene begründete Beschwerden und Verbesserungsvorschläge vorzubringen.

XI. Auftragsabwicklung

Die Maßstäbe, die an die Bearbeitung von Aufträgen angelegt werden, befassen sich mit folgenden Punkten:

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Prüfungsteams
- Einholung fachlichen Rats/Konsultation
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Berichtskritik

- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Auftragsdokumentation
- Archivierung der Arbeitspapiere
- Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Die Grundsätze und Maßnahmen der Auftragsabwicklung werden durch die Anwendung der Checklisten der bei der Prüfungsdurchführung verwendeten Prüfungssoftware „Abschlussprüfung Comfort“ der DATEV e.G. bzw. des IDW-Handbuches zur Qualitätssicherung bestimmt.

Die für die Durchführung einer Prüfung verantwortliche Person ist in unserer Gesellschaft immer ein Wirtschaftsprüfer. Dieser ist für die Planung, die Anleitung des Prüfungsteams, die Überwachung der Auftragsabwicklung und die Beurteilung der Arbeitsergebnisse zuständig und verantwortlich. Zur Planung und Durchführung stehen Checklisten zur Verfügung.

Der Planungsprozess umfasst die Beschaffung von Informationen, die Vornahme von Risikoeinschätzungen, die Beurteilung von Fehlerrisiken, die Festlegung einer Prüfungsstrategie sowie eines Prüfprogramms mit den Elementen einer personellen, zeitlichen und sachlichen Planung.

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt.

Bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen, die innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, besteht die Verpflichtung, fachlichen Rat einzuholen. Sofern eine fachlich eindeutige Lösung nicht innerhalb der AUTACO GmbH möglich ist, erfolgen externe Konsultationen bei Spezialisten.

Die laufende Auftragsüberwachung erfolgt, soweit weitere Mitarbeiter im Team sind, durch täglichen Austausch des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers mit den Teammitgliedern und durch regelmäßige Durchsicht der Arbeitspapiere, um die Einhaltung des Prüfprogramms, die Dokumentation der Prüfungshandlungen und die Dokumentation des Prüfungsergebnisses sicherzustellen.

Vor Beendigung des Auftrags erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse sowie eine entsprechende Dokumentation.

Die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird jeweils von einem weiteren Wirtschaftsprüfer der AUTACO GmbH vorgenommen. So wird gewährleistet, dass bei Aufträgen nach § 319a HGB die Qualität durch zwei Wirtschaftsprüfer gesichert wird. Die Durchführung der Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung werden auf Basis der Checklisten des IDW Handbuches dokumentiert.

Bei gegebenenfalls auftretenden Unstimmigkeiten erfolgt eine Abstimmung unter den beteiligten Wirtschaftsprüfern. Auch im Vorfeld werden Meinungsverschiedenheiten im Prüfungsteam unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. der Geschäftsführung gelöst.

Unsere Arbeitspapiere werden zeitnah nach Abschluss der Prüfungsarbeiten und Auslieferung der Berichterstattung fertiggestellt und entsprechend den gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben aufbewahrt.

XII. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das von der AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind und wirksam sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.“

XIII. Interne und externe Qualitätsprüfungen

Gemäß § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO haben wir die Anwendung der Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zu überwachen und durchzusetzen (Nachschau). Gegenstand der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen.

Das interne Qualitätssicherungssystem wird einmal jährlich mit reduziertem Umfang hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte bewertet. Mindestens alle drei Jahre erfolgt eine Nachschau mit erweitertem Umfang unter Einbeziehung der gesamten Praxisorganisation sowie eine erweiterte Auftragsprüfung bei jedem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Neben der jährlichen und der erweiterten Nachschau kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten anlassbezogene Nachschauen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Nachschau werden sowohl einmal jährlich an die Praxisleitung berichtet als auch mit dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erörtert, um evtl. Mängel zu beseitigen und Verbesserungsvorschläge zu besprechen.

Gemäß § 57a Abs. 1 WPO sind Abschlussprüfer verpflichtet, sich regelmäßig einer externen Qualitätskontrolle durch einen anerkannten und bei der Wirtschaftsprüferkammer eingetragenen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Mit der Durchführung der Prüfung wurde die AUDATO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, beauftragt. Die Prüfung wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 teilte die Wirtschaftsprüferkammer mit, dass die Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die Abteilung „Qualitätskontrollberichte III“ der Kommission für Qualitätskontrolle beendet wurde und nach

Beschluss der Kommission für Qualitätskontrolle die nächste Qualitätskontrolle bei der AUTACO GmbH bis zum 6. Oktober 2022 durchzuführen ist.

Überdies unterliegen das Qualitätssicherungssystem und die durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB einer Inspektion gemäß § 62b WPO durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Im Dezember 2018 erfolgte eine entsprechende Inspektion durch die APAS. Mit Schreiben vom 19. August 2019 hat die APAS mitgeteilt, dass die Inspektion ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurde.

München, den 30. April 2020

AUTACO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Steffen Braun
Wirtschaftsprüfer

gez. Armin Stoppelkamp
Wirtschaftsprüfer